



SENIOREN -
WOHNHEIM RITTEN .
RESIDENZA PER
ANZIANI RENON .

ÖBPB – APSP

Dorfstraße 20
39054 Klobenstein
Tel.: 0471 356110
Mail: info@ahritten.eu

HEIMVERTRAG

Zwischen dem ÖBPB Seniorenwohnhheim Ritten, mit Sitz in Klobenstein, Dorfstraße 20, in der Folge als „Seniorenwohnhheim Ritten“ bezeichnet, in der Person des Direktors, Dr. Loris De Benedetti

und

Frau/Herr _____ (in der Folge als „Heimbewohner“ bezeichnet - gilt für Frauen und Männer)

und (falls zutreffend)

unter Beitritt von **Frau/Herr** _____ als Bezugsangehörige/r des Heimbewohners
(*Person wurde im Aufnahmegesuch schriftlich als Bezugsperson angegeben*)

ART. 1

GEGENSTAND

Das Seniorenwohnhheim Ritten bietet dem Heimbewohner auf Bezahlung des jährlich vom Verwaltungsrat festgelegten Tagessatzes mit Wirkung ab _____ Hoteldienste, Pflegeleistungen, sanitäre Leistungen sowie kulturelle und Freizeittätigkeiten an.

ART. 2

DAUER

1. Der Aufenthalt im Seniorenwohnhheim Ritten dauert bis Eintreten folgender Umstände:
2. Ableben;
3. Ablauf der Kurzzeitpflege;
4. Freiwillige Aufgabe des Platzes nach einer dreiwöchigen Vorankündigung;
5. Unterlassung der Zahlungen von drei Monatstarifen von Seiten des Heimbewohners oder der im Sinne des D.LH Nr. 30/2000 in geltender Fassung zur Mitbeteiligung angehaltenen Familiengemeinschaft im Sinne des Art. 7 der Dienstcharta;

6. Bei Einlieferung in ein Krankenhaus oder in eine andere Anstalt wegen einer Krankheit, welche spezielle therapeutische Eingriffe oder Rehabilitationsmaßnahmen erfordert und einen weiteren Aufenthalt im Heim nicht gestattet;

Art. 3

Vertragsbedingungen

Das Vertragsverhältnis wird von den allgemeinen Bedingung, welche in der Dienstcharta des Seniorenwohnheimes enthalten sind, geregelt. Der/die Heimbewohner/in erklärt, in diese Bedingungen Einsicht genommen zu haben und deren Inhalt anzunehmen.

Art. 4

Betriebsinterner Zimmerwechsel

Aus organisatorischen Bedürfnissen oder aus Gründen, die mit dem Verhaltensmuster oder dem klinischen Bild des Heimbewohners zusammenhängen, kann die Heimdirektion von Amts wegen, nach entsprechender begründeter Bekanntgabe an den Heimbewohner und den Angehörigen, zur Verlegung in ein anderes Zimmer vorgehen.

ART. 5

BERECHNUNG DER TARIFE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

1. Der/die Heimbewohner/in ist dazu angehalten, monatlich und innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der jeweiligen Rechnung den vollen oder jenen aufgrund seiner/ihrer Einkommens- und Vermögenssituation berechneten Tarif, in der Folge als Grundtarif bezeichnet, zu bezahlen.
2. Der Grundtarif wird jährlich vom Verwaltungsrat in Beachtung der geltenden Landesvorschriften festgesetzt und dem Heimbewohner innerhalb Ende Januar mitgeteilt.
3. Zum Zeitpunkt des Beginns des Aufenthaltes im Seniorenwohnheim Ritten muss der Heimbewohner die Garantieleistung der Wohnsitzgemeinde vorlegen.
4. Im Sinne des Dekret des Landeshauptmannes vom 11. August 2000, Nr. 30 i. g. F. können die Zahlungspflichtigen, und zwar der Heimbewohner und die entsprechende engere oder erweiterte Familiengemeinschaft um eine Tarifbegünstigung ansuchen. Das Gesuch muss beim zuständigen Sozialsprengel oder bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden, wo anhand der Einkommens- und Vermögenssituation der Antragsteller der jeweilige Tarifbetrag berechnet wird, der den einzelnen Personen angelastet wird.
5. Der Grundtarif ist für alle Tage zu bezahlen, an denen die Person ein Bett belegt.
6. Als belegtes Bett gilt grundsätzlich jedes Bett, das von einer Person besetzt wird und daher für keine andere Aufnahme zur Verfügung steht.

7. Eine individuelle intensive postakute Physiotherapie wird nicht gewährleistet.
8. Arzt: Bei Daueraufnahme wird der Heimbewohner beim gewählten Arzt für Allgemeinmedizin vom Sanitätsdienst ausgetragen. Dem Heimbewohner steht ein Vertrauensarzt zur Verfügung, dieser ist der Vertragsarzt des Seniorenwohnheimes.
9. Pflegeeinstufung (*nur bei Kurzzeitpflege*): Der Heimbewohner bzw. die Angehörigen verpflichten sich, bei Veränderung des Gesundheitszustandes oder auf Verlangen der Pflegedienstleitung beim zuständigen Landesamt um die Neueinstufung im Sinne des Pflegegesetzes an zu suchen. Die Bewohner bzw. die Angehörigen verpflichten sich, die Mitteilungen des Pflegefonds über die Neueinstufung unverzüglich der Heimverwaltung mitzuteilen. Bei Kurzzeitpflege wird automatisch mindestens die erste Pflegestufe in Rechnung gestellt.

Art. 5bis

VERZICHT AUF EINREDE BEZÜGLICH DER HÖHE DES GRUNDTARIFS

Der Heimbewohner / Die Heimbewohnerin bzw. dessen / deren zur Mitbeteiligung angehaltene Familiengemeinschaft erklären, auf die zukünftige Erhebung von Einreden bezüglich des Grundtarifs zu verzichten, der jedem Heimbewohner / jeder Heimbewohnerin mitgeteilt wird.

ART. 6

GERICHTSSTAND

Für jegliche Streitigkeiten zwischen dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin bzw. dessen / deren zur Tarfbeteiligung verpflichteten Familienmitglieder und dem Seniorenwohnheim sind, je nach Höhe des Geschäfts- bzw. Streitwerts, das Friedensgericht Bozen bzw. das Landesgericht Bozen zuständig.

ART. 7

NICHT GEBOTENE LEISTUNGEN

Die unten stehenden Leistungen sind im Tarif nicht inbegriffen und können daher nicht in Anspruch genommen werden:

1. Verwaltung des Vermögens des Heimbewohners;
2. Gesundheitliche und/oder soziale Leistungen, die nicht im individuellen Betreuungsplan enthalten sind, der vom berufsübergreifenden Team ausgearbeitet wird; z.B. intensive Physiotherapie, Sozialunterstützung;
3. Persönliche Begleitung des Heimbewohners zu externen Einrichtungen (aus sanitären oder anderweitigen Gründen, fachärztlichen Visiten, u.s.w.);
4. Instandhaltung/Wartung der persönlichen Geräte (Fernseher, Radio, Stereoanlage, Möbel, u.s.w.);

5. Instandhaltung/Wartung der sanitären Hilfsmittel, die nicht vom Seniorenwohnheim Ritten bereitgestellt werden;
6. Kosten der Arzneien oder sanitären Hilfsmittel, die nicht im amtlichen Arzneibuch des Sanitätsbetriebes enthalten sind;
7. Ticket für die Einlieferung in das Krankenhaus und/oder für fachärztliche Visiten und für Transporte.

ART. 8

NUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSRÄUME

1. Der Heimbewohner kann in Beachtung des jeweiligen Verwendungszweckes und der Bedürfnisse der anderen Bewohner alle Gemeinschaftsräume des Heimes nutzen. Der Heimbewohner muss sämtliche Schäden an Personen oder Gegenstände vermeiden und ist angehalten, die ihm anlastbaren Schäden an Personen oder Gegenstände zu vergüten.
2. Während der Öffnungszeiten des Seniorenwohnheimes Ritten (vgl. Art. 7) kann der Heimbewohner, sofern dies mit seinem psycho - physischen Zustand vereinbar ist, das Seniorenwohnheim Ritten verlassen oder betreten, Besucher und Freunde in den Gemeinschaftsräumen und den Einzelzimmern empfangen.
3. Um eine korrekte und pünktliche Erbringung der Leistungen gewährleisten zu können, muss die Heimdirektion oder die Turnusverantwortliche über die Bewegungen (auch kurzfristige Abwesenheiten) des Heimbewohners in Kenntnis gesetzt werden.

ART. 9

BESUCHSZEITEN

1. Es sind Besuchszeiten festgelegt. Es wird geraten eine Vormerkung vorzunehmen, damit die Besuche besser geplant und gehandhabt werden können. Die Besuche sind von 10.00 bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 möglich. In den Nachtstunden sind die Außentüren versperrt. Der Haupteingang wird nach dem Klingeln geöffnet. Die Besuchszeiten garantieren einen reibungslosen Tagesablauf der Heimbewohner.
2. Bei den Besuchen dürfen die laufenden Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden.
3. In Beachtung des Datenschutzkodex (Legislativdekret Nr. 196/2003 i. g. F.) ist es - unbeschadet anderslautender Vereinbarungen mit der Heimdirektion und nach ausdrücklicher Ermächtigung durch den Heimbewohner oder den rechtlichen Vertreter - strengstens verboten, den sanitären, fürsorglichen oder ärztlichen Tätigkeiten beizuwohnen.
4. Eventuelle besondere Besuche oder Sonderleistungen für den Heimbewohner in schwerwiegenden Situationen können mit dem Pflegedienstleiter vereinbart werden.

ART. 10

BEZUGSANGEHÖRIGE (falls zutreffend) - Solidarhaftung

Die Pflegeleistungen des Heimes erfolgen im ständigen Kontakt zum Bezugsangehörigen, der eventuell weitere Verwandte informiert.

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin und sein / ihre gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, zur Tarifbeteiligung verpflichtete engere Familiengemeinschaft erklären, dem Seniorenwohnheim gegenüber gesamtschuldnerisch und zur ungeteilten Hand für den Grundtarif aufzukommen und zu haften.

Die Mitglieder der erweiterten Familiengemeinschaften erklären, dem Seniorenwohnheim gegenüber gesamtschuldnerisch und zur ungeteilten Hand für jenen Teil des Grundtarifes aufzukommen und zu haften, der nicht vom Heimbewohner / von der Heimbewohnerin und seiner / ihrer engeren Familiengemeinschaft abgedeckt wird.

Der Heimbewohner / Die Heimbewohnerin ermächtigt das Seniorenwohnheim, seine / ihre Familienmitglieder über die Zahlungsverpflichtungen im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 200, Nr. 30, in geltender Fassung, für die Bezahlung des Grundtarifs schriftliche mittels Einschreiben mit Rückantwort zu informieren und liefert diesem die dafür erforderlichen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und – ort, Anschrift und Telefonnummer).

ART. 11

NUTZUNG DES ZIMMERS

1. Dem Heimbewohner wird das Zimmer Nr. _____ (Einbettzimmer) im _____ Stock vom _____ zugeteilt. Das Zimmer verfügt über ein Bad mit Waschbecken, Dusche und WC und ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet: Pflegebett, Schränke, Tisch, Stuhl, Notruf, einem Anschluss für medizinische Gase, einem Telefon und einem Fernsehanschluss.
2. Die Gesuche um Verlegung von Seiten des Heimbewohners oder der Angehörigen müssen schriftlich abgefasst werden und können nur in Beachtung der verfügbaren Zimmer berücksichtigt werden.
3. Das Seniorenwohnheim Ritten haftet nicht für Wertgegenstände und persönliche Sachen, die im Zimmer des Heimbewohners aufbewahrt werden.
4. Der Heimbewohner kann das ihm zugeteilte Zimmer in Beachtung der eigenen Bedürfnisse/Wünsche und in Beachtung der Bedürfnisse des/r eventuellen Mitbewohners/Mitbewohnerin nutzen.
5. Der Heimbewohner kann nach Ermächtigung durch die Heimdirektion sein Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen ausstatten, mit der Verpflichtung, bei Heimaustritt für deren Abholung zu sorgen (die Abholung muss innerhalb von 3 Tagen ab

Entlassung/Verlassen vorgenommen werden). Sollte die Abholung nicht erfolgen, geht das Seniorenwohnheim Ritten zur Beseitigung/Räumung vor und lastet die entsprechenden Ausgaben dem Heimbewohner oder den Angehörigen an.

6. Das Seniorenwohnheim Ritten übernimmt bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Heimbewohners keinerlei zivil- und strafrechtliche Haftung oder Versicherungshaftung.
7. Der Heimbewohner ist dazu angehalten, die Schäden an Einrichtungsgegenständen des Seniorenwohnheimes Ritten zu vergüten, sofern nicht Zufall oder höhere Gewalt nachgewiesen werden kann.

ART. 12

VERWENDUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN

1. Der Heimbewohner kann in seinem Zimmer Radio- und Fernsehgeräte verwenden, für welche die entsprechenden Anschlüsse an der Zentralantenne vorgesehen sind. Diese Geräte und weitere Haushaltsgeräte, die der Heimbewohner verwenden will, müssen das EU-Kennzeichen aufweisen und vorher dem Hausmeister gezeigt werden.
2. Der Heimbewohner und seine Angehörigen müssen nicht das RAI - Abonnement bezahlen; dieses Abonnement wird zur Gänze vom Seniorenwohnheim Ritten bezahlt.
3. Der Heimbewohner verpflichtet sich, die Radio- und Fernsehgeräte in Beachtung der Bedürfnisse der Zimmernachbarn und des/r Zimmermitbewohners/-Zimmermitbewohnerin zu verwenden. Die Heimdirektion hat im Interesse aller Bewohner das Recht, den Heimbewohner zur Verwendung von Kopfhörern o. Ä. zu veranlassen.

Art. 13

Eigene Fahrzeuge

Das Abstellen beim Seniorenwohnheim und Benutzen von eigenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

ART. 14

RAUCHVERBOT

1. Es ist strengstens verboten, in den Zimmern oder den Gemeinschaftsräumen zu rauchen.
2. Für die Raucher gibt es auf allen Stöcken Terrassen, auf welchen geraucht werden könnte, ein Rauchverzicht ist vorzuziehen.

ART. 15
VERWEIS

Für all jene Bereiche, die nicht im vorliegenden Vertrag geregelt sind, verweist man auf das geltende Reglement zur Führung von Wohneinrichtungen zur Altenbetreuung und auf die einschlägigen Bestimmungen.

ART. 16
BESCHWERDEN

Der Heimbewohner und/oder die Angehörigen können bei Missachtung des vorliegenden Vertrages durch das Seniorenwohnheim Ritten bei der Heimdirektion informelle oder formelle Beschwerden einreichen.

Der Heimbewohner bzw.
der rechtliche Vertreter

xxx

Der Direktor
des ÖBPB Seniorenwohnheimes Ritten

Dr. Loris De Benedetti

Die/Der Bezugsangehörige

xxxx

Klobenstein, _____